

Der Vorsitzende des
Beirats bei der unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 14.08.2023

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 05. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Dienstag, den 29.08.2023 um 17.00 Uhr,

im **KLEINEN Sitzungssaal, 1. Etage** des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13- 1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im Naturschutzbeirat
3. Geplante Erweiterung des Verbandgebietes Naturpark Schwalm-Nette
4. Vorstellung des durchgeführten Projektes Helpensteiner Bach/Raky-Weiher
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen zu Punkt 3 sind beigefügt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz
Vorsitzender

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 5. Sitzung des Naturschutzbeirats am 29.08.2023

Zu TOP 3: Geplante Erweiterung des Verbandsgebietes Naturpark Schwalm-Nette

Der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette existiert seit dem Jahre 1965 und umfasst ein 435 Quadratkilometer großes Gebiet entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Er beinhaltet große Teile des Kreises Viersen, Teile der Kreise Heinsberg und Kleve sowie ein kleines Areal des Stadtgebietes Mönchengladbach. Der Naturpark gehört unter den 105 Naturparks in Deutschland flächenmäßig zum untersten Viertel.

Die Gremien des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette planen, auf Wunsch mehrerer Städte und Gemeinden, fast 60 Jahren nach Gründung des Naturparks, eine erstmalige Erweiterung des Naturparkgebietes.

Die geplante Naturparkerweiterung erstreckt sich insgesamt auf die Städte Mönchengladbach und Krefeld sowie auf die Kreise Kleve, Viersen und Heinsberg.

Für den Kreis Heinsberg ist eine Gebietserweiterung auf kommunaler Ebene für die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg sowie für die Gemeinde Waldfeucht geplant.

Die bisherigen Gebietsanteile der einzelnen Kommunen sowie die Gebietsanteile nach der geplanten Erweiterung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kommune	Bestand Gebietsanteil in qkm	Gebietsanteil nach Erweiterung in qkm
Erkelenz	2,2	15,0
Geilenkirchen	0,0	11,9
Heinsberg	6,1	22,4
Hückelhoven	6,4	54,7
Waldfeucht	0,0	1,3
Wassenberg	41,0	42,3
Wegberg	63,1	68,6
Gesamt	118,8	216,2

Ziel des Naturparks ist es, „geschützte Flächen zu erhalten und zugleich für die Erholung des Menschen schonend zu erschließen.“ Zu den Aufgaben des Naturparks Schwalm-Nette gehört daher die nachhaltige Pflege der Tier- und Pflanzenwelt als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung. Es gilt, die Menschen an die heimische Natur und die Attraktionen vor der Haustür heranzuführen. Die Städte und Gemeinden sollen hiervon profitieren und weitere Naherholungsangebote etabliert werden.

Naturparke sind gemäß [§ 27 \(1\) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege \(Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG\)](#) einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen ([§ 27 \(2\) BNatSchG](#)). Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Gemäß [§ 27 \(1\) BNatSchG](#) sind Naturparke keine rechtsverbindlich festgesetzten einheitlich zu schützenden Gebiete. Zusätzliche Einschränkungen auf die kommunale Planungshoheit sowie Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Jagd Ausübung etc. lassen sich aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht erkennen.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.